

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 10. September 1991

24. Stück

37. Gesetz: Bauordnung für Wien; Änderung (Wohnzonen-Novelle).

38. Gesetz: Wiener Schulgesetz; Änderung (8. Novelle zum Wiener Schulgesetz).

37.

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Wohnzonen-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBl. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 13/1968, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 16/1972, 28/1974, 18/1976, 11/1981, 30/1984, 19/1986, 28/1987, 29/1987, 7/1990, 15/1991 und 32/1991 sowie der Kundmachungen LGBl. für Wien Nr. 7/1960, 13/1985, 1/1986 und 12/1986 wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. IV wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Schutzzonen, die bei Inkrafttreten der Wohnzonen-Novelle festgelegt sind, gelten bis zu einer anderslautenden Festlegung des Bebauungsplanes als Wohnzonen. Darüber hinaus gelten Wohngebiete und gemischte Baugebiete der Bezirke 1 bis 9 und 20, für die im Bebauungsplan nicht eine Schutzzone festgelegt ist, bis zu einer anderslautenden Festlegung des Bebauungsplanes als Wohnzonen.“

2. § 5 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) Schutzzonen sowie Wohnzonen;“

3. § 6 Abs. 17 entfällt; Abs. 18 erhält die Absatzbezeichnung „(17)“.

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a samt Überschrift eingefügt:

„Wohnzonen

§ 7 a. (1) In den Bebauungsplänen können aus Gründen der Stadtstruktur, Stadtentwicklung und Vielfalt der städtischen Nutzung des Baulandes sowie Ordnung des städtischen Lebensraumes zur

Erhaltung des Wohnungsbestandes sowohl im Wohngebiet als auch im gemischten Baugebiet Wohnzonen ausgewiesen werden.

(2) Die Wohnzonen sind von den übrigen Gebieten eindeutig abzugrenzen. Die Grenzen der Wohnzonen können mit Fluchtlinien zusammenfallen.

(3) Aufenthaltsräume in Wohnzonen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes als Wohnung in einem Hauptgeschoß oder Teile einer solchen Wohnung gewidmet waren oder rechtmäßig verwendet wurden, sind auch weiterhin nur als Wohnung oder Teile einer Wohnung zu verwenden. Ein Aufenthaltsraum wird auch dann als Wohnung oder Teil einer Wohnung verwendet, wenn in ihm auch Tätigkeiten ausgeübt werden, die zwar nicht unmittelbar Wohnzwecken dienen, jedoch üblicherweise in Wohnungen ausgeübt werden.

(4) In Gebäuden, in denen das Flächenausmaß für Wohnungen das für Büro- oder Geschäftsräume überwiegt, ist der Ausbau von Dachgeschossen nur für Wohnungen, Hauswaschküchen und die dazugehörigen Nebenräume sowie für Triebwerksräume zulässig; für die Verwendung der Wohnungen in Dachgeschossen gilt Abs. 3 sinngemäß.“

5. Im § 60 Abs. 1 lit. c wird anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

„im Falle einer Änderung der Verwendung von Aufenthaltsräumen in Wohnzonen die rechtmäßig bestehende Benützung der Aufenthaltsräume als Wohnungen oder Betriebseinheiten im gesamten Gebäude, sofern diese unter Berücksichtigung der beantragten Änderung nicht ausdrücklich als Wohnungen oder Betriebseinheiten bereits gewidmet sind.“

6. § 69 Abs. 1 lit. k lautet:

„k) in Wohnzonen nach Maßgabe des Abs. 7 Ausnahmen vom Verbot der Verwendung einer Wohnung oder eines Teiles einer Wohnung ausschließlich oder überwiegend für andere als Wohnzwecke (§ 7 a Abs. 3) sowie vom Verbot des Ausbaues der Dachgeschosse für andere Zwecke als für Wohnungen, Hauswaschküchen und die dazugehörigen Nebenräume sowie für Triebwerksräume (§ 7 a Abs. 4);“

7. Dem § 69 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ausnahmen gemäß Abs. 1 lit. k hinsichtlich der Umwidmung von Aufenthaltsräumen in Wohnzonen sind unbeschadet des Abs. 1 in Wohngebieten nur dann zulässig, wenn dadurch die für Wohnungen verwendeten Flächen nicht weniger als 80 vH der Summe der Nutzflächen der Hauptgeschosse, jedoch unter Ausschluß des Erdgeschosses betragen; in Wohngebieten und in gemischten Baugebieten ist eine Ausnahme weiters auch dann zu bewilligen, wenn die Wohnqualität in den betroffenen Aufenthaltsräumen durch äußere Umstände wie Immissionen, Belichtung, Belüftung, fehlende sonstige Wohnnutzungen im selben Haus oder die besonders schlechte Lage im Erdgeschoß und ähnliches gemindert ist oder wenn Einrichtungen, die der lokalen Versorgung der Bevölkerung dienen, geschaffen oder erweitert werden sollen oder wenn zugleich anderer Wohnraum in zumindest gleichem Ausmaß geschaffen wird.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel III

Verfahren, die nach Ablauf des Tages der Beschlußfassung im Wiener Landtag über dieses Gesetz (19. Juni 1991) anhängig gemacht wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beenden. Für vorher anhängig gemachte Verfahren gilt dieses Gesetz nicht.

Der Landeshauptmann:	Der Landesamtsdirektor:
Zilk	Bandion

38.

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (8. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist

der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 und im Unterrichtsgegenstand Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Wenn an einem Hauptschulstandort insgesamt nicht so viele Schülergeräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen, sind auch bei einer geringeren Anzahl von Schülern zwei Schülergruppen zu bilden. Die verdoppelte Anzahl der am Standort vorhandenen Schülergeräte, vermehrt um eins, mindestens jedoch 13, bildet in diesem Fall die Teilungszahl.“

2. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„An den in § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen ist der Unterricht in Informatik und in Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von neun statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.“

3. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.“

4. § 24 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

„2. als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier — Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder“

5. Im § 24 erhält Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“ und wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, kann der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockartig geführt werden.“

6. § 28 Abs. 1 1. Satz hat zu lauten:

„§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), ein Freigegegen-

stand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen mindestens zwölf (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens fünf) und bei Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion